



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Postfach 71 21

24171 Kiel

Rendsburg, 29.02.2012

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften –
Drucksache 17/2048**
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwick-
lung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz) – Drucksache 17/1359**

Sehr geehrter Herr Rother,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den beiden
vorbezeichneten Gesetzesentwürfen, von der wir gerne wie folgt Gebrauch machen:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

1. Allgemeines

Zu diesem Gesetzesentwurf hatte die Vereinigung der Unternehmensverbände in
Hamburg und Schleswig-Holstein auch im Namen des Bauernverbandes Schles-
wig-Holstein im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem Innenminis-
terium bereits umfassend Stellung genommen. Die Anregungen und Anmerkun-
gen dieser Stellungnahme vom 21.09.2011 sind weitgehend unbeachtet geblie-
ben. Wir nehmen hierauf Bezug und halten den dortigen Vortrag weiterhin auf-
recht.

Neben den notwendigen Anpassungen an das Raumordnungsgesetz ist wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes die Kommunalisierung der Regionalplanung auf künftig fünf Planungsräume. Diesen Ansatz lehnt der Bauernverband Schleswig-Holstein ab.

Nur eine zentrale Landesplanung ist in der Lage, die landesplanerischen Ziele und Grundsätze im Gesamtinteresse des Landes zielführend zu verfolgen. Auch künftig muss die Sicherstellung gleicher Maßstäbe bei der Planung der Entwicklung des Landes gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Regionalplanung als teilräumliche Planung. Eine Kommunalisierung auf die vorgesehenen fünf Planungsräume birgt die Gefahr von Ungleichheiten innerhalb des Landes Schleswig-Holstein. Bereits jetzt sind häufig nicht unter den Kommunen abgestimmte, sich widersprechende Planungsvorhaben zu beobachten. Im Rahmen der nach wie vor aktuellen Ausweisung neuer Windkraftenergieflächen wird sehr deutlich, dass eine zentrale Steuerung der Landesplanung notwendig ist. Die unterschiedlichen Sichtweisen von Land, Kreisen und Gemeinden führen häufig zu Widersprüchen und Unsicherheiten. Auch bei Bebauungsplänen zeigt sich in den letzten Jahren die Notwendigkeit, landeseinheitliche Maßstäbe anzulegen und durchzusetzen. Zum Beispiel im Bereich von Biogasanlagen sind immer häufiger nicht objektive und rechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern vielmehr emotionale Blickwinkel. Diese Konflikte können nur durch eine objektive ortsfremde Behörde vermieden und ausgeräumt werden.

Der Aufbau von fünf regionalen Planungsinstanzen würde zudem u. E. zu einem erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand führen. Neben dem im Vorfeld auch zeitlich erheblichen Abstimmungsbedarf müsste eine Verwaltungsstruktur komplett neu aufgebaut werden. Diese Kosten sind nicht notwendig und vermeidbar. Das auf Landesebene vorhandene Know-how würde zudem verloren gehen.

Eine Aufgabenübertragung auf fünf kommunale Planungseinheiten nur im Bereich der Landesplanung ist im Übrigen nicht konsequent. Dies wäre allenfalls im Rahmen einer umfassenden Verwaltungs- und Strukturreform im Lande sinnvoll.

2. Zu § 10 – Regionalpläne

§ 10 Abs. 4 sieht vor, dass die Regionalpläne von dem jeweiligen Träger der Regionalplanung als Satzung beschlossen werden. Nach Satz 2 kann von diesem Satzungsrecht jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte eines Planungsraums dem Regionalplanentwurf zugestimmt haben. Nicht geregelt ist jedoch der Fall, dass diese Zustimmung nicht erfolgt. Der Landesplanungsbehörde wird keine Befugnis eingeräumt, eine verweigerte Zustimmung zu ersetzen. Damit kann es zu einem Stillstand der Regionalplanung kommen, wenn ein einzelner Kreistag oder eine Stadtvertretung blockiert. Damit wird der bereits oben ausgeführten Befürchtung Vorschub geleistet, dass zentrale landesplanerische Anliegen nicht mehr in der Regionalplanung durchgesetzt werden können, jedenfalls nicht zeitnah und in der notwendigen Effizienz.

3. Zentralörtliches System

In den §§ 25 ff. wird das aus dem Landesentwicklungsgrundsatzgesetz bekannte zentralörtliche System übernommen. Dieses System stößt diesseits auf grundsätzliche Bedenken. Nach diesem System werden allein den zentralen Orten und Stadtrandkerne eine übergemeindliche Versorgungsfunktion für die ihnen zugeordneten Bereiche zugeordnet. Richtig ist zwar, dass diese eine Versorgungsfunktion wahrnehmen müssen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten haben. Es ist aber nicht gerechtfertigt, den Gemeinden in den ländlichen Räumen außerhalb der Zentren und Siedlungsachsen gleichwertige Entwicklungschancen zu verwehren. Den zentralen Orten und Stadtrandkernen kommen über das Finanzausgleichsgesetz bereits zusätzliche Schlüsselzuweisungen zugute.

Die Umsetzung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes im aktuellen Landesentwicklungsplan macht diesbezügliche Defizite deutlich. Gerade Gemeinden in den Achsenzwischenräumen müssen zwar verkehrliche Belastung tragen, sollen aber selbst nur eine begrenzte bauliche und gewerbliche Entwicklung bekommen. Notwendig wäre jedoch die Möglichkeit einer gleichberechtigten und eigenständigen Entwicklung der ländlichen Räume für Wohn-, Gewerbe- und Infra-

struktur. Nur ein gleichberechtigter Entwicklungsansatz für den ländlichen Raum kann zu einer Stärkung der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum führen, die für den Erhalt und die Fortentwicklung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zwingend notwendig ist. Die Fokussierung der Bereitstellung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die zentralen Orte und Stadtrandkerne steht dem entgegen.

4. Flächenschonung

Die Gesetzesbegründung weist richtigerweise auf die bislang erfolgten Änderungen im Raumordnungsgesetz hin, die die Berücksichtigung des ländlichen Raums sowie der Land- und Forstwirtschaft in den einzelnen Grundsätzen regelt. Diese wichtige Bedeutung findet aber im übrigen Gesetzestext keinen hinreichenden Niederschlag. Der Grundsatz der Flächenschonung – auch als zentrales Anliegen der Bundesregierung – sollte stärkeren Niederschlag finden. So ist sowohl im Rahmen des Raumordnungsgesetzes als auch im Rahmen des Landesplanungsgesetzes Folgendes zu fordern:

- Verpflichtung der Kommunen, eine Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbebaugebieten nur dann vorzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass alle Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft sind.
- Verpflichtende Führung von Leerstands- und Baulückenkatastern in allen Kommunen.
- Stärkung der Verpflichtung für die Kommunen zur interkommunalen Abstimmung unter Einbeziehung der nächst höheren Verwaltungsebene.
- Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und deren Schutz für die landwirtschaftliche Produktion sowie für die vielfältigen Aufgaben und Funktionen einer intakten Kulturlandschaft stellen eine zentrale Aufgabe der Raumordnung dar und sollten entsprechende Berücksichtigung finden.

II. **Novellierung Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes**

1. Der mit der neuen Nr. 10 in § 2 verfolgte Ansatz zur Reduzierung und Begrenzung von Bodenversiegelung ist begrüßenswert, könnte jedoch noch deutlicher ausgestaltet werden. Die Landwirtschaft steht weltweit vor der Herausforderung,

eine wachsende Weltbevölkerung zu ernähren und ferner einen spürbaren Beitrag zur Energieversorgung bei nachwachsenden Rohstoffen zu leisten. Die unerlässliche Produktionsgrundlage dafür ist Boden, den es zu erhalten und zu schützen gilt. Während es gelungen ist, den Energieverbrauch vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln, ist beim Flächenverbrauch das Gegenteil der Fall. Selbst in Regionen mit Bevölkerungsrückgang werden viele Flächen neu versiegelt. Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen muss in Deutschland und auch weltweit daher oberste Priorität haben. Die Böden müssen für die landwirtschaftliche Produktion geschützt, effizient zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben genutzt, Nutzungskonkurrenzen vermieden und Eigentumsrechte gewahrt werden. Der Verbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke muss eingedämmt und die Entsiegelung gefördert werden.

2. Soweit für den Netzausbau der Bau von Erdkabeln gefordert wird, bleibt unklar, ob sich dies auf die 110 kV-Hochspannungsebene oder auch auf die 380 kV-Höchstspannungsnetze bezieht.

Letztere als Erdkabel zu verlegen ist nicht Stand der Technik. Dort ist der massive Eingriff in den Boden zu beachten, der zu einer mittelbaren Versiegelung führt. Bei den derzeitigen in der Erprobung befindlichen Bauvorhaben werden Gräben bis zu 25 m Breite ausgehoben und die darin verlegten Kabelkanäle mit Betondeckeln abgedichtet. Es ist äußerst zweifelhaft, ob und wie darüber weiterhin landwirtschaftlich gewirtschaftet werden kann. Eine nähere Betrachtung und Differenzierung ist an dieser Stelle dringend notwendig.

3. Soweit gefordert wird, den Netzausbau umwelt- und naturverträglich zu gestalten sowie den Windenergieanlagenbau zu befördern, ist auf die auch damit einhergehende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen hinzuweisen. Diese erfolgt unmittelbar durch die Masten bzw. Anlagenbauwerke. Zudem findet auch eine mittelbare Beeinträchtigung durch die notwendigen Ausgleichmaßnahmen statt. Diese werden noch immer vorwiegend dadurch bewirkt, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen und naturschutzfachlichen Zielen zugeführt werden. Stattdessen bestünde jedoch die Möglichkeit, die vorhandenen Naturschutzflächen weiter naturschutzfachlich zu intensivieren. Der Ausgleich für

Eingriffe sollte grundsätzlich durch Entsiegelung oder andere flächenneutrale Maßnahmen erfolgen (z. B. Pflege und Aufwertung vorhandener Biotope, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen oder andere Maßnahmen in Schutzgebieten).

Da Windenergieanlagen unmittelbar dem Umweltschutz dienen, dürfte für diese grundsätzlich gar keine Ausgleichsmaßnahme gefordert werden. Dies gilt ebenfalls für die Netze, soweit sie der Abführung von Strom aus regenerativen Energien dienen. Entsprechend verbindlicher Schutzvorschriften für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die agrarstrukturellen Belange bedarf es auch auf Ebene des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz